

Ines Große

Ethnizität und Zuwanderung in Deutschland

Kürzlich besuchte ich in einem Berliner Kulturverein einen Vortrag zur Geschichte der Russlanddeutschen. Dort berichtete ein Spätaussiedler über eine Begegnung mit seinem Wohnungsnachbarn, der verwundert über dessen Herkunft mit der Bemerkung: „... einer der aus Russland kommt soll ein Deutscher sein?“ reagiert habe. In vielerlei Hinsicht scheint die Bemerkung des Nachbarn exemplarisch für den Umgang mit denen zu sein, die heute kommen und morgen bleiben. Das zeigt sich auch in den ablehnenden bis feindlichen Haltungen gegenüber den „fremden Deutschen“.

Die Geschichte und insbesondere die der Wanderungsströme Deutscher in das russische Zarenreich ist wenigen wirklich bekannt. Zarin Katharina die Große gab vor ungefähr 250 Jahren den entscheidenden Anstoß für die Auswanderung von mehr als 25.000 Deutschen, die gezeichnet vom Siebenjährigen Krieg zwischen 1764 und 1767 vor allem aus Hessen, Nordbayern und der Pfalz kommend, sich in der heutigen Ukraine und an der Wolga ansiedelten. Geschichtlich gesehen sind demnach grenzüberschreitende Migrationen von Menschen nichts Neues und damit ein normaler Vorgang gesellschaftlicher Entwicklung. Es gab immer Menschen, die in einem anderen Land bessere Bedingungen zum Arbeiten und/oder Leben für sich und ihre Familien gesucht haben oder vor kriegerischen Auseinandersetzungen und Gewalt geflohen sind. Im Zusammenhang mit den in einigen Ländern Europas verstärkt betriebenen Kolonisationsbestrebungen im Zeitalter des Absolutismus stand jedoch ein ganzes System wirtschaftspolitischer Maßnahmen, die zur Erhöhung der Staatseinkünfte und zur Vergrößerung der Macht des Staates beitragen sollten. Dies bedeutete wirtschaftlich nicht nur Förderung der industriellen Produktion und des Handwerks, sondern beinhaltete vor allem Maßnahmen zur Erhöhung der Bevölkerungszahl.¹ Katharina II. verfolgte das Ziel, die wirtschaftlich unterentwickelten

¹ Der Staats- und Wirtschaftstheoretiker Johann Heinrich Gottlieb Justi (1717–1771) gelangte 1760 zu der Auffassung, „dass sich die ‚Glücksseeligkeit‘ eines Staates auf seine Macht und Stärke gründe und diese von einer möglichst hohen Bevölkerungszahl abhängig sei“. Ebenfalls erklärte Professor Joseph von Sonnenfels (1732–1817) die „Vermehrung der Bevölkerung zum Hauptgrundsatz der Staatswissenschaften“. Sie erhöhe seiner Auffassung nach die „Zahl der Steuerpflichtigen, steigere die Nachfrage und damit die Produktion und vergrößere die äußere und innere Sicherheit des Staates“; vgl. Biereigel et al. 1999, S. 17.

Gebiete ihres Territoriums durch Besiedlung mit Deutschen zu kolonisieren. Kolonisationswillige Einwanderer folgten ihrem Aufruf, um einerseits den schlechten Lebensbedingungen in Deutschland entfliehen zu können und andererseits die gewährten Sonderrechte² für einen sozialen Aufstieg zu nutzen. Hier bietet sich ein Vergleich zwischen bundesrepublikanischer Zuwanderungsregelung für ausgewählte Einwanderer und den mit Privilegien verbundenen Anwerbungen deutscher Kolonisten an.

In Einwanderungsgesellschaften wie in Kanada und Australien haben auch nicht-privilegierte Einwanderergruppen die Möglichkeit, sich auf der Basis von Staatsbürgerschaft für Verbesserungen ihrer Wohn-, Arbeits- oder Bildungsbedingungen einzusetzen. In Deutschland dagegen dient die Einteilung der Einwanderer in solche mit und ohne Privilegien lediglich der administrativen und rechtspolitischen Bearbeitung des so genannten „Ausländerproblems“.

Der folgende Beitrag behandelt die gegenwärtig praktizierte deutsche Zuwanderungspolitik unter dem Aspekt ethnischer Staatsauffassung und die Politisierung von Ethnizität. Untersucht werden der Begriff Ethnizität und seine Bedeutung; die Verbindung zwischen Ethnizität und die mit ihr zusammenhängenden politischen Projekte am Beispiel der Zuwanderung; die Folgen deutscher Staatsangehörigkeitspolitik auf die Fremd- und Selbstethnisierung der Einwanderer am Beispiel russlanddeutscher Aussiedler – die ‚fremden Deutschen‘ –; und schließlich wird ein Ausblick auf eine Einwanderergesellschaft mit demokratischen Differenzgedanken gegeben.

Die Bedeutung von Ethnizität

Aufgrund der steigenden Tendenz ethnischer Pluralisierung der Bevölkerungs- und Sozialstruktur setzt sich der Begriff ‚Ethnizität‘ in der wissenschaftlichen und politischen Arena auch in der Bundesrepublik zunehmend durch. Dementsprechend scheinen sich in der neueren Literatur zu diesem Begriff die Autoren in gewisser Hinsicht einig zu sein. Befreit von der Last des Völkerkundlichen, wird Ethnizität als subjektiver Identifikationsprozess verstanden, der zu den „Fragmentierungsstrukturen der postmodernen Gesellschaft“ (Anthias: 93) gehört. Theoretische Annahmen, „Modernisierung gehe mit ethnischer Entdifferenzierung einher“ (Heckmann: 52) und Ethnizität verliere damit an gesellschaftlicher Bedeutung, haben sich in der vorzufindenden Wirklichkeit nicht bestätigt. Ethnizität ist in der „modernen Welt“ eine zunehmend wichtige Erscheinung. Einer Reihe von Autoren erscheint Ethnizität mehr als ein unveränderbarer kultureller Ballast oder Identifikationsprozess. Kien Nghi Ha geht in seinem Buch „Ethnizität und Migration“ sogar über das Verständnis von Ethnizität als „Selbstidentifikation der Minderheiten“ (Treibel: 132) hinaus, indem

² Diese Sonderrechte bedeuteten eine soziale Besserstellung der Einwanderer gegenüber den Bedingungen und ihrem Status im Herkunftsland und sollten deshalb den Schritt zur Auswanderung erleichtern; vgl. ebenda, S. 22f.

er das vernachlässigte „Recht auf kulturelle Selbstkonstruktion“ (Ha: 10) in den Vordergrund seiner Auseinandersetzung stellt.

Allgemein wird davon ausgegangen, dass sich der Begriff ‚Ethnizität‘ mit der ‚Etablierung ethnischer Minderheitenforschung‘ (Heckmann: 52) durchgesetzt hat. Dabei richten sich die Autoren aber gegen eine Fortschreibung des traditionellen Verständnisses von Ethnizität, das einher geht mit dem wissenschaftlichen Eifer, Menschen aufgrund kultureller Eigenheiten zu klassifizieren und einzuordnen hinsichtlich einer vermeintlich gemeinsamen Identität und der damit verbundenen Beherrschung gemeinsamer kultureller Muster.

Wesentliche Merkmale des Verständnisses von Ethnizität sind in der Diskussion über das Konzept der ethnischen Gruppe enthalten. Darauf hat bereits Max Weber in den 20er Jahren in seiner Definition ethnischer Gruppen aufmerksam gemacht, dass Gruppen von Menschen soziokulturelle Gemeinsamkeiten besitzen, geschichtliche und aktuelle Erfahrungen miteinander teilen und Vorstellungen über eine gemeinsame Herkunft haben.³ So stellt Ethnizität nicht unbedingt eine einheitliche Wesenskategorie dar, weil sie sich, statt auf einen mythischen Ursprung, ebenso gut auf die Gemeinsamkeit von Erfahrungen, Geschichte oder Kultur gründen lässt. Hall sieht darin vor allem die Abgrenzung zum Rassismusbegriff, der den Anderen als in seiner Eigenart festgelegt konstruiert. Seiner Auffassung nach konstruiert Ethnizität Gemeinschaftlichkeit, Rassismus hingegen Andersheit in der Abwertung der Anderen. Er übersieht dabei, dass ethnische Phänomene ihrem Wesen nach ebenfalls eine ausgrenzende Funktion besitzen, weil nur auf diese Weise Identität konstruiert werden kann (vgl. Hall in: Anthias: 93). Der Umgang mit ethnischen Zuordnungen ist in bestimmten gesellschaftlichen Situationen selbst Teil der Identitätsarbeit. Neben gemeinsamen Merkmalen definieren sich ethnische Gruppen vor allem durch Grenzziehung und Aufrechterhaltung der Grenze: „Aus dieser Perspektive werden die ethnischen Grenzziehungen zum wesentlichen Kern, die die Gruppe bestimmen, nicht das kulturelle Material, das sie einschließen [...] Wenn eine Gruppe ihre Identität während der Interaktion mit anderen aufrecht erhält, dann heißt dies, dass Kriterien der Mitgliedschaft und Formen, diese und auch den Ausschluss aus der Gruppe zu bekunden, entwickelt wurden.“ (Barth: 18)

Heutzutage finden sich ethnische Gruppen ausschließlich innerhalb von Nationalstaaten und in Interaktion mit diesen: „Sie sind entweder selbst Produkte von nationalstaatlichen Strategien oder zumindest über diese in Mechanismen der staatlichen Eingliederung und Anpassung involviert, so dass sie ohne Konzepte von

³ Max Weber: „Wir wollen solche Menschengruppen, welche auf Grund von Ähnlichkeiten des äußeren Habitus oder der Sitten oder beider oder von Erinnerungen an Kolonisation und Wanderung einen subjektiven Glauben an eine Abstammungsgemeinschaft hegen, derart, dass dieser für die Propagierung von Gemeinschaften wichtig wird, dann, wenn sie nicht ‚Sippen‘ darstellen, ‚ethnische‘ Gruppen nennen, ganz einerlei, ob eine Blutgemeinschaft objektiv vorliegt oder nicht“ (Weber: 237f.).

identitäts- und grenzstiftenden Prozessen interethnischer Dialektik nicht mehr betrachtet werden können“ (Wicker: 381). Dies bedeutet, dass sowohl Kulturen als auch ethnische Gruppen im Sinne von „fassbaren, autonomen Totalitäten“ (ebd.) nicht mehr bestehen oder notwendigerweise homogen sind.

Ethnizität ist nicht immer dann von Bedeutung, wenn Mitglieder ethnischer Gruppen untereinander oder mit Mitgliedern anderer Gruppen in Beziehung treten, aber ihre zunehmende Bedeutung kann mit den Anstrengungen einer ethnischen Gruppe selbst zusammenhängen. Als „Prinzip sozialer Organisation und Orientierung“ ändert sich die Bedeutung von Ethnizität mit dem „generellen Typus einer Gesellschaft“ (Heckmann: 53). Beim Ethnizitätskonzept handelt es sich um ein allgemeines Konzept, das seiner Bedeutung nach zunächst eine „Gruppe an sich“, eine soziale Kategorie ist, die noch kein soziales Handeln konstituiert; Ethnizität bietet aber über ethnische Mobilisierung die „Chance“ für die „Entstehung vorgestellter Gemeinschaften“ (ebd.).

Sie kann als Ressource zum Vorteil bestimmter Gruppen benutzt, außerhalb ethnischer Gruppierungen oder im Rückverweis auf sie konstruiert werden, so wie ethnische Gruppen sich bilden können oder gebildet werden, um unterschiedliche politische Zielvorstellungen (u.a. auch auf Nationen bezogene) zu befördern: „Das heißt nicht nur, aus der Sicht der Gruppe im Besitz der richtigen Mitgliedsurkunden zu sein, sondern zielt auch auf die Fähigkeit, ethnische Ressourcen zu mobilisieren, mit denen politische Zielvorstellungen auf der individuellen wie auch der Gruppen bezogenen Ebene in ihrem Verhältnis zu anderen Gruppen ausgefochten, ausgehandelt und verfolgt werden können. Diese Ressourcen können u.a. ökonomischer, territorialer, kultureller und sprachlicher Art sein“ (Anthias: 94).

Erst die Erhebung ethnischer Gruppen zu Nationalitäten macht deren Größe fixierbar und ethnische Abgrenzung möglich. So werden kleine Minderheiten oft als „ethnisch“ und große Minderheiten oder Mehrheiten als „national“ bezeichnet, so dass nur letztere eine politische Organisationsform zu besitzen scheinen⁴ (vgl. ebd.).

Ethnizität am Beispiel der Zuwanderung

Der Begriff ‚Einwanderer‘ ist positiv konnotiert. Die Einwanderungsgesellschaft lädt den Einwanderer ein, sich dauerhaft niederzulassen und anzusiedeln. Denken wir dabei an den Aufruf der russischen Zarin, die jene deutschen Einwanderer mit Blick auf eine dauerhafte und verheißungsvolle Niederlassung ins Zarenreich zog.

Nun haben sich Ende des 20. Jahrhunderts mit dem Zuwachs größerer ethnischer Gruppen (Migrationsprozesse) in Deutschland Bedingungen entwickelt, die auf eine stärkere Beachtung menschlicher Vergesellschaftungen in einer vielfältig kulturel-

⁴ „In nahezu allen entwickelten Ländern gibt es wachsende ethnische Minderheiten, die oftmals von der ‚fiktiven Gemeinschaft‘ der Nation ausgeschlossen werden, und zwar durch informellen als auch durch institutionellen Rassismus.“ (Castles: 131)

len Gesellschaft drängen. Dagegen hat sich in der Vergangenheit im Zielland ehemaliger Gastarbeiterwanderungen an den rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen nichts oder nur wenig geändert. Denken wir nur an die restriktive deutsche Ausländerpolitik der vergangenen Jahre! Das neue Zuwanderungsgesetz⁵ sollte zu einer umfassenden Neuregelung des Ausländerrechts und zum Übergang in ein integrativeres Zuwanderungsmodell führen. Auch wenn das neue Zuwanderungsgesetz nicht umfassend erläutert bzw. ein Vergleich zwischen bisheriger und zu erwartender Zuwanderungs- und Aufenthaltsregelungen an dieser Stelle nicht unternommen werden kann, möchte ich dennoch auf einige Aspekte aufmerksam machen, die zeigen, dass ethnische Grenzen als grenzerhaltende Mechanismen in der Zuwanderungsregelung politisch instrumentalisiert werden.

Zuwanderung in den Arbeitsmarkt

Ein scheinbarer Perspektivenwechsel hat stattgefunden: Zwar wurde mit dem Tabu-Thema ‚Zuwanderung‘ gebrochen und Einwanderung als notwendig für die Zukunft angesehen, jedoch vorrangig als vorbeugende Maßnahme gegen Fachkräftemangel und Überalterung in unserem Land. Die Maßnahmen der neuen Einwanderungspolitik sollen die Migration von hoch qualifizierten Kräften und Facharbeitern begünstigen. Aber der Bedarf an hoch ausgebildeten Spezialisten (*green card*) steht einer steigenden Zahl auch von minder qualifizierten Migranten gegenüber, denen der übliche Zugang zu den Arbeitsmärkten durch die im Zuwanderungsgesetz geforderte Arbeitsmarktvorrangprüfung bzw. Arbeitsmarktzugangsverordnung erschwert wird. Der Gesetzentwurf sieht bei der Arbeitsmigration vor, dass inländische Arbeitnehmer und freizügigkeitsberechtigte Personen (EU-Angehörige) bevorzugt eingestellt werden müssen. Erst wenn ein Arbeitsplatz nicht mit einem Deutschen oder einem „gleichgestellten Ausländer“⁶ besetzt werden kann, steht es dem Arbeitgeber frei, einen Einwanderungsbewerber einzustellen. Den meisten Neuankömmlingen drohen – wenn sie nicht gesellschaftlich anerkannte Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen – längere Arbeitslosigkeit und unsichere⁷ bzw. oftmals illega-

⁵ Das Bundesverfassungsgericht hat am 18. Dezember 2002 gegen das Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes entschieden. Die umstrittene Abstimmung im Bundesrat am 22. März 2002, so urteilten die Karlsruher, sei verfassungswidrig verlaufen.

⁶ Der Begriff ‚Ausländer‘ wird meist in rechtlichen und statistischen Zusammenhängen verwendet, da der Begriff im Sinne von nicht-deutscher Staatsangehörigkeit Teil der Fachsprache ist. Ansonsten wird der international übliche Begriff ‚Migrant‘ verwendet. Dieser umfasst sowohl in Deutschland lebende Personen ausländischer Staatsangehörigkeit als auch Eingebürgerte.

⁷ Typische Arbeitsplätze von Migranten sind ethnische Restaurants, Einzelhandelsgeschäfte, Schneidereien oder Jobs im Baugewerbe. Einige Gruppen haben in bestimmten Beschäftigungszweigen „ethnische Nischen“ gefunden, z.B. Vietnamesen im Gemüse- und Früchtevertrieb.

le Tätigkeiten (eine durchaus denkbare Situation angesichts der Vorschläge der Hartz-Kommission, die das Heer deutscher Arbeitsloser zur Annahme zumutbarer Arbeit drängen wird). Demnach richtet sich deutsche Zuwanderungspolitik nach ökonomischen Bedürfnissen, die das so genannte „Ausländerproblem“ nicht mehr als ein Problem der kulturellen Überforderung der einheimischen Bevölkerung diskutiert, sondern durch die „Marktökonomie“ reguliert. In einer Situation, in der das „ganze Volk“ angehalten wird, „den Gürtel enger zu schnallen“, liegt es auf den Stammtischen, dass „Fremde“, seien es Arbeitsmigranten, Asylbewerber oder Flüchtlinge, nicht auch noch von den ohnehin knappen Mitteln bedient werden können (vgl. Radke: 343).

Wird über die Politisierung von Ethnizität diskutiert, stellt sich der Zusammenhang zwischen staatlicher Einheit, ethnischem Dilemma und politischem Interesse schnell her. Nach Radke hilft die Einteilung der Zuwanderer nach ‚Kulturen‘ bzw. ‚Ethnien‘ der um die Finanzierung des Sozialstaates besorgten Politik dazu, das trennend „Fremde“ an den anderen hervorzukehren, „die unter gleich miserablen Lebensbedingungen, aber ohne politische Rechte, am unteren Ende der sozialen Pyramide leben müssen“ (ebd.).

So scheint die Allmacht des Ethnischen insbesondere bei der Durchsetzung bestimmter politischer Interessen von besonderer Bedeutung zu sein. Aber welche Interessen verfolgt eine Zuwanderungspolitik, die bessere Einwanderungs- und damit Arbeitsmöglichkeiten für Hochqualifizierte, Vereinfachungen hinsichtlich der Feizügigkeit für EU-Bürger, eine striktere Durchsetzung von Ausreisepflichten, eine Verschärfung im Asylrecht, die Einführung von Integrationskursen für Einwanderer u.a.m. vorsieht?

Die Verwaltung von „Ausländern“

Deutschland hat durch die verschiedenen Wanderungsbewegungen der letzten Jahrzehnte zweifellos eine wachsende ethnische Bevölkerungsvielfalt erfahren. Dabei sollte beachtet werden, dass bestimmte Bevölkerungen im Aufnahmeland Deutschland durch die jeweiligen Aufenthaltstitel den Status einer ethnischen Minderheit bekommen. Ein solcher Status hängt nicht von der Größe der jeweiligen Gruppe ab, sondern beruht auf „sozialen Ausgrenzungsprozessen“ (Castles: 139). Dadurch werden besondere Gruppen geschaffen, die hinsichtlich ihrer sozialökonomischen Rechte und/oder ihres Rechtsstatus bevorzugt bzw. benachteiligt sind. Der Aufenthaltstitel, der ein bestimmtes Bleiberecht gewährt, legt den Zuwanderer ökonomisch, rechtlich und politisch in seiner Identität fest. Zurück bleibt – trotz zukünftiger Garantie für Zuwanderer auf einen Aufenthaltstitel – die Frage nach den sozialrechtlichen Auswirkungen, die insbesondere bei Statusveränderungen die sozialen Rechte und deren Folgen, z.B. bei der Erteilung von Arbeitserlaubnissen, betreffen werden.

Die bisherige deutsche Zuwanderungspraxis lässt erkennen, dass Einwanderer, die aus relativ entwickelten Ländern kommen (EU-Staaten), einen hohen berufli-

chen Status und einen dem Aufnahmeland Deutschland vergleichbaren kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrund aufweisen, eher nicht als ethnische Minderheiten behandelt werden. Dagegen werden Zuwanderer aus weniger entwickelten Ländern, die einen niedrigeren Ausbildungsgrad und einen wie auch immer andersartigen kulturellen Hintergrund aufweisen, zu ethnischen Minderheiten konstruiert. Diese Konstruktion ist typisch für einen Nationalstaat, der seine Grenzen durch Eingrenzungs- und Ausgrenzungsprozesse festlegt, die auf der Konstruktion von Ethnizität im traditionell völkerkundlichen Sinne beruht.

Mit dem geplanten Zuwanderungsgesetz werden zwar Maßnahmen zur Integration in den Staat durchgesetzt, aber die damit verbundenen politischen Mittel und Praktiken zielen weiterhin auf Ausgrenzung der hier lebenden und neu hinzukommenden Migranten, um Zuwanderung und gesellschaftliche Partizipation zu kontrollieren und die angenommene und gewünschte kulturelle Integrität Deutschlands zu erhalten. Dabei scheint die Rhetorik der Integration nicht nur auf die den Zuwanderern verordneten 600 Stunden Sprachunterricht hin zu deuten. Teilnahmepflichtige Sprachkurse werden neben Integrationskursen in deutsche Lebensverhältnisse⁸ zum Maßstab für die Integrationsfähigkeit der Einwanderer. Die dadurch transportierte Unterstellung, Migranten müssten allgemein zum „Deutschlernen“ und „Einleben“ gezwungen werden, kontrastiert nicht nur scharf mit der aktuellen Situation bei Sprachkursanbietern (vgl. verikom). Die angekündigten Maßnahmen zielen weniger auf einen kulturellen Pluralismus als vielmehr auf die geplante Angleichung an national-kulturelle Bildungslücken. Sie sind beabsichtigt, um zu gewährleisten, dass die Zuwanderer sich in „deutsche Lebensverhältnisse“ – was diese auch immer konkret bedeuten sollen – einzuordnen haben.

Statuslinien

Neben dem „zugeschriebenen“ Status (Herkunft, Nationalität), einem Kriterium ethnischer Zugehörigkeit, setzt die neue Zuwanderungsregelung auf den „erworbenen“ Status (Qualifikation, Leistung), einem Kriterium der ‚modernen‘ Gesellschaft, das im Sinne deutscher Arbeits- und Wirtschaftspolitik bestimmten Gruppen die zentralen Statuslinien (berufliche Stellung, Einkommen, Bildung) gewährt und damit einer eingewanderten Minderheit Aufstiegsprozesse in der Einwanderergesellschaft ermöglicht (vgl. Treibel: 127). Dieser Aspekt deutscher Einwanderungsregelung trifft auf sich ständig verändernde Bedingungen in der Aufnahmegesellschaft. So sind „Deutsche und Ausländer“ seit den 80er Jahren „im Konflikt“, weil sich die „gesellschaftliche Ungleichheit intern verstärkt hat – auch ohne ‚Zutun‘ der Einwanderinnen und Einwanderer. Strukturkrisen, Jugend- und Dauerarbeitslosigkeit, Zukunftsängste und die Zementierung des ‚Gastarbeiter‘-Status durch Politik, Rechtsprechung und

⁸ Orientierungskurse zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte Deutschlands (vgl. Zuwanderungsgesetz).

Bürokratie haben die ‚ethnisch akzentuierten Konfliktpotenziale‘ verstärkt“ (ebd.: 130). Die verschiedenartige Behandlung der Zuwanderer aufgrund von Arbeitsmarkt-Segmentierung, Zusammenballung in bestimmten Wohngebieten und eines institutionalisierten Festhaltens an den Migranten-Kulturen („Festivals ethnischer Attribute“) geht einher mit der Etablierung weit verbreiteter ethnischer Stereotype. Dagegen könnte die Entwicklung einer kulturell pluralistisch orientierten Politik Einwanderungs- und Arbeitsrechtspolitik, Sozialgesetzgebung und das Konzept der Staatsbürgerschaft positiv beeinflussen.

Folgen deutscher Staatsangehörigkeitspolitik auf die Fremd- und Selbstethnisierung der Einwanderer am Beispiel russlanddeutscher Aussiedler – die „fremden Deutschen“

Die deutsche Nationalität ist aus historischer Sicht nicht ausschließlich durch Territorialität, sondern durch Sprache und Kultur definiert. Dies zeigt sich besonders deutlich an der überlebten bundesrepublikanischen Regel, auch diejenigen Deutschen zu repräsentieren, die nie einen Fuß auf deutschen Boden gesetzt haben.

Im Prinzip konnte nur derjenige die deutsche Nationalität beanspruchen, der in die deutsche Gemeinschaft hineingeboren wurde. Auf diese Weise wurden die „Blutsbande“ zum Zeichen ethnischer Zugehörigkeit, und die ethnische Gruppe wurde zum Volk⁹ (vgl. Castles: 145).

Artikel 5 § 1 besagt, dass Deutscher im Sinne des Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Das in Grundzügen seit 1913 bestehende „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz“ leitet die Eigenschaft, Deutscher zu sein, von der Abstammung ab. Jene Vorstellung, dass ein auf den Mythos von Blutsbanden sich gründender Nationalismus seine Wiederkunft erlebt, scheint auch der Zustrom deutschstämmiger (Spät-)Aussiedler der vergangenen Jahre bekräftigt zu haben. Die Zugehörigkeit zur deutschen Nation und die rechtliche Zugehörigkeit zum politischen Gemeinwesen, die Staatsangehörigkeit, sind damit eng aneinander gebunden.

Deutscher ist auch wer „als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat“ (Art. 116 GG).

Mit dem zum 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Kriegsfolgenbereinigungsgesetz hat sich die Bundesrepublik Deutschland für die Gruppe der Spätaussiedler ein sektorales Einwanderungsgesetz geschaffen. Danach können vornehmlich russlanddeutsche Aussiedler ihre angestammten Siedlungsgebiete in den Nachfolgestaaten

⁹ Für das Verständnis des ethnischen Nation- und Nationalstaatsbegriffs ist der Volksbegriff zentral, der unter dem Einfluss Herders eine gesteigerte Aufwertung erfuhr. „Volk“ wurde zu „Urvolk“, zu einer ursprünglichen, „natürlichen“, auf Abstammung beruhenden kulturellen und politischen Gemeinschaft (Heckmann: 66).

der GUS verlassen, um nach Deutschland, in die „Heimat ihrer Vorväter“ wieder zurück zu wandern. Artikel 116 gibt damit nach 250 Jahren Auswanderung den Abkömmlingen „deutscher Volkszugehörigkeit“ und deren nichtdeutschen Ehegatten einen besonderen Status, obwohl Zweck wie Geschichte der Regelung im Kontext der Folgen des Zweiten Weltkrieges zu betrachten sind.

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG ist. Ausländer konnten bis zur „Reform“ des neuen Staatsangehörigkeitsrechts¹⁰ nur Deutsche werden, wenn sie die eng formulierten Voraussetzungen der Einbürgerung erfüllten. Ergänzt wurde das traditionelle Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) um das Geburtsrecht (*ius soli*).¹¹

Die so genannten „Statusdeutschen“ sind, unabhängig von der Intensität ihrer Bindungen an die Bundesrepublik, keine „Ausländer“; sie genießen die „Rechtsstellung als Deutsche“ und werden dem entsprechend nicht eingebürgert, sondern sie „erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit“. Dass die Rechtsstellung des Statusdeutschen über Generationen hinweg vererbt werden kann, wird im neuen Zuwanderungsgesetz insofern infrage gestellt, dass der Nachweis einer bisher beliebig nach oben oder unten verlaufenden Abstammungslinie nicht mehr für einen automatischen Staatsangehörigkeitserwerb ausreichen wird. Dies bedeutet, dass eine Großmutter-Enkel-Beziehung nicht zwangsläufig zum Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit führt. Hier spielt ebenfalls der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse eine wesentliche Rolle. Diejenigen, die durch das Sprachinseldasein¹² erzieherisch geprägte Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen können, müssen sich nicht dem seit Juli 1996 geforderten Sprachtest im Herkunftsland stellen, um als Aussiedler anerkannt zu werden.

Aber reichen Sprache und naturalisierende Kulturvorstellungen unter heutigen Gesichtspunkten noch aus, um als Kennzeichen einer fraglichen nationalen Identität zu fungieren? Die inländische Bevölkerung ist keineswegs mehr durch einen Hinweis auf eine gemeinsame Abstammung zu bestimmen; längst nicht alle Inländer besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit bzw. die sie besitzen, haben nicht unbedingt eine „deutsche“ Ahnenreihe vorzuweisen. Die Bevölkerung der Bundesrepublik ist nicht mehr ethnisch-völkisch zu definieren. Dem gegenüber steht die weiter

¹⁰ Seit dem 1. Januar 2000 gilt ein neues Staatsangehörigkeitsrecht in Deutschland.

¹¹ In Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern, von denen mindestens ein Elternteil seit wenigstens acht Jahren dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland lebt und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit mindestens drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis hat, werden deutsche Staatsbürger. Auch die Kinder, die in den letzten zehn Jahren hier geboren wurden, können auf Antrag ihrer Eltern Deutsche werden.

¹² Die in den 20er Jahren etablierte Sprachinselforschung ging von der Annahme aus, dass sich „altes Volksgut“ in so genannten Sprachinseln, die man als isolierte Kulturlagen verstand, bis in die Gegenwart gehalten habe (Josef Hanika: Volkskundliche Wandlungen durch Heimatverlust und Zwangswanderung, 1954).

anhaltende aber dennoch langsam zurück gehende ethnisch privilegierte Zuwanderung besagter „Volksdeutscher“¹³. Aus dieser Perspektive betrachtet erscheint die ungläubige Feststellung des Nachbarn zur Herkunft des „fremden Deutschen“ verständlich. Allerdings impliziert die Aussage mehr als die nach zweihundert Jahren fragwürdige aber durch die Gesetzeslage heraufbeschworene identitätsstiftende „Verwandtschaft“. Sie zeigt ein alltägliches Verhalten der Abgrenzung, das für die Russlanddeutschen zum Dilemma ihres Selbstbildes geworden ist. Nicht selten berichteten mir Spätaussiedler über ihren Eindruck, dass die deutsche Mehrheitsgesellschaft ihnen mehr als „Fremde“ begegnen würde als sie es z.B. gegenüber der türkischen Minderheit tut. Unausweichlich bedingen solche gemachten Erfahrungen unterschiedliche Möglichkeiten des Umgangs damit. Das Individuum bezieht Stellung zur ethnischen Herkunft; es nimmt eine soziale Selbstuordnung vor, will es nicht bloßer Adressat von Zuschreibungen werden. Das impliziert eine Interpretation der sozialen Rolle aus der je eigenen Perspektive: Was heißt es für mich Deutscher zu sein? Geprägt durch ein Leben als Angehörige einer deutschen Minderheit in einem Land, in dem sie bis in die Gegenwart unbehelligt als „Faschisten“ bezeichnet worden sind, antworten sie auf gemeinsame Diskriminierungserfahrungen in einem jeweils anderen sozialen Kontext mit der Ausbildung ethnisch wirkender Kultur. So rücken verschiedene Formen des Mitgebrachten als eine Art kulturellen Gepäcks ins Zentrum ethnischer Selbstdarstellung und leisten Neustiftung von „Heimat“ in doppeltem Sinne. Für viele Angehörige von Minderheitengruppen erfüllen diese Formen gemeinsamer Erinnerungen, Traditionen oder Konventionen nur mehr eine *symbolische* Funktion. Diese Tatsache folgt dem Gedanken Max Webers, der auf die symbolische Bedeutung solcher Formen bereits aufmerksam gemacht hat, indem er ‚ethnische Gemeinschaften‘ als ‚gegläubte Gemeinschaften‘ verstand: ‚Gemeinschaften können ihrerseits Gemeinsamkeitsgefühle erzeugen, welche dann dauernd, auch nach dem Verschwinden der Gemeinschaft, bestehen bleiben und als ‚ethnisch‘ empfunden werden [...]. Unterschiede der Bart- und Haartracht, Kleidung, Ernährungsweise, der gewohnten Arbeitsteilung der Geschlechter und alle überhaupt ins Auge fallenden Differenzen bestehen als ‚Konventionen‘ weiter.“ [...] Sie werden zu ‚Symbolen ethnischer Zugehörigkeit‘“ (Weber: 236ff.).

Durch die Praxis des Staatsangehörigkeitsrechts könnten Rückschlüsse auf die „Urheimat“ auch Theorien von der „Treue deutscher Landsleute in der Fremde“¹⁴ einschließen – eine Annahme volkscultureller Art, die vorgibt, das Überlieferungs-

¹³ Strittig ist, ob die Absenkung der Aussiedlerzahlen durch die Einführung von Sprachtests in den Herkunftsländern eine temporäre oder eine permanente Entwicklung darstellt.

¹⁴ Im „Wörterbuch der Deutschen Volkskunde“ von 1955 finden sich noch folgende Forschungshypothesen: „In den Außenposten unseres Volkstums haben sich Sitten, Bräuche und Sachgüter oft viel treuer erhalten als im Mutterlande, und oft gestattet die Untersuchung dieser Verhältnisse wichtige Schlüsse auf die Urheimat der Bewohner.“

gut sei in der „Fremde“ treu bewahrt worden, das „Mutterland“ sei auch nach Jahrhunderten immer noch die eigentliche Heimat. Offen bleibt dabei die Frage, ob es überhaupt eine in sich klare und festgelegte Reihe von kulturellen Eigenschaften und Bedürfnissen einer Gruppe jenseits der Trennungslinien gibt, die von politischen und wirtschaftlichen oder wirtschaftspolitischen Ordnungen gezogen werden. Weil aber nicht alle Zuwanderer in der Bundesrepublik das Recht haben, politische Rechte zu haben, sind sie daran gehindert, sich wie Gesellschaftsmitglieder nach sozialen, politischen und ökonomischen Interessen zu differenzieren. Statt dessen werden sie kollektiv als fiktive Gemeinschaften in eine ethnische Auseinandersetzung mit der Mehrheit gezwungen.

Ausblicke auf eine Gesellschaft mit demokratischen Differenzgedanken

Nach monatelangen Debatten über die Ausgestaltung und das Zustandekommen eines Zuwanderungs- und Integrationsgesetzes¹⁵ bin ich zu der Auffassung gelangt, dass eine vernünftige Diskussion über eine künftig kulturell pluralistisch gestaltete Gesellschaft nur dann möglich ist, wenn sie nicht ausschließlich an den Interessen Deutschlands ausgerichtet ist.

Mit dem eingangs beschriebenen Beispiel des Wohnungsnachbarn habe ich nicht nur auf die generelle Bedeutung der ethnischen Herkunft im Alltagsbewusstsein aufmerksam machen wollen, sondern vor allem auf die Konflikt verschärfenden Auswirkungen der Zuwanderungspolitik einer Nation, die sich bisher als Abstammungsgemeinschaft mit gemeinsamer Kultur und Geschichte verstanden hat. Mit der indirekten Verwendung der Kategorien „Volk“ und „Gemeinschaft“ im Staatsangehörigkeitsrecht werden Erinnerungen geweckt, die als Zukunftsvorstellungen einer modernen Gesellschaft wenig attraktiv sind. Eine Gesellschaft, die das Verständnis von „Kultur als ein vergemeinschaftetes Gut“ (Ha: 13) aus Traditionen und Überlieferungen und einer Vorstellung von Ethnizität als etwas Naturwüchsigem in der Einwanderungsdebatte hinterfragt, könnte Rahmenbedingungen entwickeln, die die „fundamentalen Gesellschaftskonflikte um Zugehörigkeit zum politischen Gemeinwesen und Verteilung gesellschaftlichen Reichtums“ (ebd.: 11) zu lösen vermag. Offenbar wird *Kultur* nicht als ein ständiger Wandlung unterliegendes Instrument der Bewältigung von wechselnden Lebenslagen verstanden, sondern nach wie vor als prägendes Erbe. Aus zahlreichen Gesprächen mit russlanddeutschen Aus-

¹⁵ Einige Teile des Zuwanderungsgesetzes sind bereits ab 1. Juli 2002 in Kraft getreten. Eine wesentliche Neuerung ist die Gründung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, das für die Durchführung des Asylverfahrens, die inhaltliche und flächendeckende Organisation der Integrationskurse für Zuwanderer, die Führung des Ausländerzentralregisters sowie die fachliche Unterstützung der Bundesregierung bei der Integrationsförderung zuständig ist.

siedlern und über deren rekonstruierten Einwanderungsgeschichten hat sich für mich bestätigt, dass Einwanderer und Einwanderinnen nicht einfach ein Abbild der jeweiligen Herkunftsgesellschaft sind.

Denn die durch Wanderungen gemachten Migrationserfahrungen sind zwangsläufig mit biografischen und kulturellen Brüchen verbunden, so dass Migration als ein Leben im Übergang verstanden werden muss.

Hans-Rudolf Wicker stellt in seinem Aufsatz „Von der komplexen Kultur zur kulturellen Komplexität“ fest, die Ethnizitätsforschung habe die wichtigste Neuerung gegenüber dem alten Kulturkonzept mit der Einsicht gebracht, „dass sich ethnische Trennungslinien über Prozesse der Selbst- und Fremdzuschreibung konstituieren und erhalten, ohne dass diese ursächlich in den unterschiedlichen kulturellen Inhalten der beteiligten Gruppen selbst zu suchen sind“ (Wicker: 379). Kulturelle Phänomene können zwar Bestandteil von Abgrenzungsstrategien sein, begründen jedoch nicht das Vorhandensein ethnischer Grenzen und Konflikte. Genauso wenig werden kulturelle Angleichungen automatisch ethnische Grenzen aufbrechen, so dass Abgrenzungen auch bei vollständiger kultureller Assimilation denkbar sind. Dass ethnische Vergemeinschaftungen eine wichtige soziale Funktion erfüllen und ethnische Beziehungen als quasi-verwandtschaftliche Beziehungen eine unverzichtbare Sicherheitsquelle für Einwanderer bleiben, mag stimmen oder auch nicht. Solche Bedürfnisse sind nur in konkreten, historischen Konstellationen zu beobachten. Das notwendige Milieu dazu schafft der Nationalstaat.

Literatur

- Anthias, Floya: Parameter kollektiver Identität: Ethnizität, Nationalismus, Rassismus, in: Rassismus und Migration in Europa – Beiträge des Kongresses „Migration und Rassismus in Europa“ (25.-29. September 1990), Argument-Sonderband, Hamburg-Berlin 1992.
- Auernheimer, Georg: Ethnizität und Modernität; in: Rassismus und Migration in Europa, Hamburg-Berlin 1992.
- Barth, Fredrik: Ethnic Groups and Boundaries. The Social Organization of Culture Difference (Introduction), Georg Allen & Unwin, Bergen 1969.
- Bielefeld, Ulrich (Hrsg.): Das Eigene und das Fremde. Neuer Rassismus in der Alten Welt?, Hamburger Edition 1998.
- Biereigel, I./Böttger, Ch./Dietrich, G./Förster, W. (Hrsg.): Die Deutschen in Russland, Teil 1 – Die Auswanderung von Deutschen nach Russland von 1763–1871, Lindenblätter, Berlin 1999.
- Bukow, Wolf-Dietrich: Ethnisierung und nationale Identität; in: Rassismus und Migration in Europa, Hamburg-Berlin 1992.
- Castles, Stephen: Weltweite Arbeitsmigration, Neorassismus und der Niedergang des Nationalstaats; in: Das Eigene und das Fremde. Neuer Rassismus in der Alten Welt? Hamburger Edition 1998.

- Franz, Fritz: Das Prinzip der Abstammung im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht; in: Rassismus und Migration in Europa, Hamburg-Berlin 1992.
- Ha, Kien Nghi: Ethnizität und Migration, Verlag Westfälisches Dampfboot, Münster 1999.
- Heckmann, Friedrich: Ethnos, Demos und Nation oder: Woher stammt die Intoleranz des Nationalstaats gegenüber ethnischen Minderheiten?, in: Das Eigene und das Fremde. Neuer Rassismus in der Alten Welt?, Hamburger Edition 1998.
- Krizan, Mojmir: Das neue Staatsangehörigkeitsgesetz – Oder: Wie dem Völkischen Ade sagen?; unter www.oeko-net.de/kommune.
- Radke, Frank-Olaf: Fremde und Allzufremde – Zur Ausbreitung des ethnologischen Blicks in der Einwanderungsgesellschaft, in: Das Fremde in der Gesellschaft: Migration, Ethnizität und Staat, Zürich 1996.
- Treibel, Annette: Migration in modernen Gesellschaften. Soziale Folgen von Einwanderung und Gastarbeit, Grundlagentexte Soziologie, Weinheim-München 1990.
- Verikom-Aktuelles: Position von verikom zum Gesetzentwurf zur Zuwanderungsdebatte; unter www.verikom.de.
- Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. Studienausgabe, Tübingen 1972.
- Wicker, Hans-Rudolf (Hrsg.): Das Fremde in der Gesellschaft: Migration, Ethnizität und Staat, Seismo-Verlag, Zürich 1996.
- Wicker, Hans-Rudolf: Von der komplexen Kultur zur kulturellen Komplexität, in: Das Fremde in der Gesellschaft: Migration, Ethnizität und Staat, Zürich 1996.